

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Fakultät für Betriebswirtschaft
der Ludwig-Maximilians-Universität München
zur Verleihung des Dr.oec.publ.**

Vom 13. April 1999

(KWMBI II S. 549)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität folgende Satzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Betriebswirtschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Verleihung des Dr.oec.publ. vom 12. Dezember 1984 (KMBI II 1985 S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 1995 (KWMBI II 1996 S. 181), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3, 5 gelten als erfüllt, wenn die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das postgraduale Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“ der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 21. Januar 1999 nachgewiesen wird.“

2. § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„das gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 6.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „ehrenwörtlichen“ durch das Wort „eidesstattlichen“ ersetzt.

- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Wer die Prüfung nach der Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das postgraduale Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“ der Fakultät für Betriebswirtschaft bestanden hat, legt an Stelle des Nachweises gemäß Satz 2 Nr. 3 das Zeugnis über diese Prüfung vor.
⁵Die Unterlagen nach Satz 2 Nrn. 1, 2, 5, 8 und 9 entfallen.“

4. Nach § 13 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c Nr. 17 werden folgende neue Nummern 18 und 19 angefügt:

„18. Wirtschaft und Gesellschaft Japans,

19. Empirische Forschung und quantitative Unternehmensplanung.“

5. Nach § 18 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die mündliche Prüfung gilt für Personen, die nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 und des § 8 Sätze 4 und 5 zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, als abgelegt und bestanden.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Bei Personen, bei denen nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 die mündliche Prüfung als abgelegt und bestanden gilt, ergibt sich die Gesamtnote aus der doppelt gewichteten Dissertationsnote und der einfach gewichteten Gesamtnote der Prüfung im postgradualen Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“. ²Abweichend von Absatz 3 Satz 4 ergibt sich die Gesamtnote „summa cum laude“ bei einem ungerundeten Durchschnitt bis einschließlich 0,75, die Gesamtnote „magna cum laude“ bei einem ungerundeten Durchschnitt über 0,75 bis einschließlich 1,50.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 25. Februar 1999 und der am 13. April 1999 erteilten Genehmigung nach Maßgabe des Art. 83 Satz 4 BayHSchG.

München, den 13. April 1999

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 15. April 1999 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 19. April 1999 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. April 1999.